

1. Die Wahl der geeigneten Rechtsform

Verfolgung wirtschaftlicher Zwecke		Verfolgung idealer Zwecke	
Nichtrechtsfähiger wirtschaftlicher Verein	Rechtsfähiger (eingetragener) Verein z.B.: AG, GmbH, eG	Nichtrechtsfähiger Idealverein	Rechtsfähiger (eingetragener) Idealverein e.V.
Diese Form spielt in der Beratung durch das Kulturbüro Dresden keine Rolle.			

Die wichtigsten Unterschiede des Idealvereins im Überblick

nichtrechtsfähiger Idealverein	rechtsfähiger Idealverein (e.V.)
<ul style="list-style-type: none"> • Es ist keine Eintragung ins Vereinsregister erforderlich. • Es sind mind. 3 Gründungsmitglieder nötig. • Volle Haftung der Vereinsmitglieder mit ihrem Privatvermögen ist möglich (außer klare Satzungsregelung mit interner Beschränkung). <p>Auf diese Form des Idealvereins wird im Folgenden nicht weiter eingegangen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist eine kostenpflichtige Eintragung ins Vereinsregister erforderlich. • Es sind mind. sieben Gründungsmitglieder nötig. • Der Vorstand und die Mitglieder sind vor den Risiken einer vertraglichen Haftung (also den typischen wirtschaftlichen Risiken) geschützt. • Änderungen der Satzung sind erst nach dem Eintrag ins Vereinsregister wirksam. • Jede Vorstandsänderung muss beim Registergericht gemeldet werden (kostenpfl.). • Die Auflösung des Vereins und die Entziehung der Rechtsfähigkeit muss angezeigt werden. • Präventive Kontrolle durch Verwaltungsbehörde ist gegeben. • Die Satzung ist schriftlich abzufassen. • Der e.V. ist eine juristische Person d.h. er kann im eigenen Namen klagen und verklagt werden und ins Grundbuch eingetragen werden.
<ul style="list-style-type: none"> • Die Eröffnung von Bankkonten ist möglich. • Der Verein ist Inhaber des Vereinsvermögens. • Die behördliche Erlaubnis ist dem Verein (nicht den Mitgliedern) zu erteilen. • Es bestehen besondere Insolvenzpflichten (z.B. bei Zwangsvollstreckung, Überschuldung), denen das Vereinsvermögen unterliegt. 	

2. Die Erstellung der Vereinssatzung

Ist die Entscheidung zur Gründung eines rechtsfähigen Idealvereins gefallen, wird ein Satzungsentwurf erarbeitet, der dann auf der Gründungsversammlung (s. Pkt. 3) verabschiedet wird.

Hier finden sich die wichtigsten Satzungsbestandteile im Überblick:

Zur Gründung eines e.V. sind mind. sieben Mitglieder nötig.	§ 56 BGB
Eine Satzung (§ 57 BGB) sollte schriftlich abgefasst sein.	§ 59 Abs. 2 BGB
Eine Satzung sollte in deutscher Sprache abgefasst sein.	§ 8 FGG, § 184 GVG
Es müssen Vereinszweck, Name des Vereins und Vereinssitz angegeben werden.	§ 57 Abs.1 BGB
Es muss deutlich werden, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden möchte.	§ 57 Abs.1 BGB
Der Tag der Vereinsgründung (Errichtung) soll angegeben werden.	§ 59 Abs. 3 BGB
Eine Regelung über Ein- und Austritt der Mitglieder wird benötigt.	§ 58 Nr. 1 BGB
Eine Regelung über Beiträge der Mitglieder wird benötigt.	§ 58 Nr. 2 BGB
Eine Regelung über Bildung des Vorstandes wird benötigt.	§ 58 Nr. 3 BGB
Es sollten Regelungen getroffen werden über: <ul style="list-style-type: none">• die Voraussetzungen unter denen eine Mitgliederversammlung einberufen werden kann• die Form, die bei Einberufung einer MV einzuhalten ist• die Beurkundung von Beschlüssen.	§ 58 Nr. 4 BGB
Die Vereinssatzung muss von mind. sieben Mitgliedern unterzeichnet sein.	§ 59 Abs. 3 BGB
Individuelle Satzungsinhalte sind möglich.	§§ 27, 28, 32, 33, 38, 40 BGB
Der e.V. kann als Körperschaft gemeinnützig sein. Gemeinnützigkeit: <ul style="list-style-type: none">• Vorteil: Der Erhalt v. Spenden und die Entgegennahme von Zuschüssen ist steuerfrei möglich.• Der Vereinszweck ist maßgeblich für d. Gemeinnützigkeitsstatus.• Aus § 1 o. 2 muss der satzungsmäßige Zweck auf die Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke hervorgehen.	§ 52 AO

3. Die Gründungsversammlung

Hier finden sich die wichtigsten Punkte zur Gründungsversammlung eines rechtsfähigen Idealvereins:

- Ein schriftlicher Entwurf der Satzung sollte vorliegen.
- Eine schriftliche Einladung an Beitrittsinteressenten u. Gründungsmitglieder sollte erfolgen.
- Ein Protokollführer wird zu Beginn der Sitzung bestimmt.
- Ein Versammlungsleiter wird zu Beginn der Versammlung ernannt.
- Eine Teilnehmerliste sollte als Nachweis fürs Vereinsregister vorliegen.
- Die Wahl des Vorstandes muss erfolgen.

Im Gründungsprotokoll werden beispielsweise

- die Vorlage des Satzungsentwurfs, Änderungen und Abstimmungen;
- der (einstimmige) Beschluss über Vereinsatzung und Gründung des Vereins und
- die Wahl des Vorstandes festgehalten.

4. Die Anmeldung des Vereins

Zur Erlangung der Rechtsfähigkeit und (kostenpflichtigen) Eintragung als anerkannter Verein in das Vereinsregister müssen beim Amtsgericht folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Satzungsoriginal und Satzungskopie (mit Unterschrift von mind. 7 Mitgliedern)
- Kopie des Gründungsprotokolls
- Teilnehmerliste
- Eintragungsantrag

Quelle: Prof. Gerhard Geckle. (2006). Der Verein. Das Organisationshandbuch für die Vereinsführung. München: Verlag Wirtschaft, Recht und Steuern GmbH & Co KG

Linktipps:

- www.vereinsknowhow.de
- www.bundesrecht.juris.de/bgb
- www.vereinsrecht.de

Bei weiteren Fragen bieten wir Euch jederzeit schnelle, flexible und fachlich kompetente Beratung und Begleitung.